

Historische Orte des Genusses in Schwerin

„Tag des offenen Denkmals“ am 13. September

Seit 1993 beteiligt sich die Landeshauptstadt Schwerin an dem bundesweiten „Tag des offenen Denkmals“. Vorgestellt werden Denkmale, die im Allgemeinen nicht zugänglich sind. Das diesjährige bundesweite Schwerpunktthema lautet: „Historische Orte des Genusses.“

Seit vielen Jahren richtet die Deutsche Stiftung Denkmalschutz im September den Tag des offenen Denkmals aus. Vor allem aber setzt sie sich für die Rettung und Bewahrung unseres kulturellen Erbes ein. Weitere Informationen finden Sie unter www.tag-des-offenen-denkmals.de

In diesem Jahr werden folgende Denkmalsstätten in Schwerin für die Öffentlichkeit am 13. September zugänglich gemacht:

Schleifmühlenweg 1 - Ausstellung im ehemaligen Schleifmüllerwohnhaus

In Zusammenarbeit mit dem Stadtgeschichts- und -museumsverein e.V., als Trägerverein der Schleifmühle, einer musealen Schauanlage zur historischen Steinbearbeitung, dem Stadtarchiv Schwerin und der Denkmalschutzbehörde Schwerin wird eine kleine Ausstellung mit historischen Planunterlagen zu

verschiedenen „historischen Orten des Genusses in Schwerin“ gezeigt. Die Ausstellung wird um 15 Uhr eröffnet und ist vom 14. bis zum 20. September während der regulären Öffnungszeiten der Schleifmühle zu besichtigen.

Puschkinstraße 19 - Goldener Saal des Neustädtischen Palais

Das Neustädtische Palais wurde 1779 als herzoglicher Wohnsitz in der Neustadt auf der Schelfe errichtet. 1849 wurde der südliche Flügel durch den Hofbaumeister G.A. Demmler erbaut, in dem sich der „Goldene Saal“ befindet. 1878 erfuhr der dreiflügelige Palaisbau nochmals durchgreifende Umbauten und erhielt seine heutige Fassadengestaltung.

In den vergangenen Jahren wurde das Palais als Sitz des Justizministeriums durch den Betriebe für Bau und Liegenschaften des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Geschäftsbereich Schwerin, instand gesetzt und modernisiert. Den Abschluss fanden die Arbeiten in der denkmalgerechten Sanierung des Goldenen Saals Anfang 2009. Es werden um 11 Uhr und um 14 Uhr Führungen zu den erfolgten Restaurierungsarbeiten angeboten.

Zeitgleich wird im Goldenen Saal noch bis zum 20. September „Hundertwasser... Die Ausstellung“ gezeigt.

Zum Alten Bauernhof - Freilichtmuseum Schwerin-Mueß

Das seit 1970 existierende Freilichtmuseum informiert auf ca. 3,5 ha über die Lebensweise der mecklenburgischen Landbevölkerung vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Die meisten der im Museums Gelände befindlichen Bauten stammen aus dem alten Dorfkern. Die Sammlungen umfassen neben vielem anderen auch regionale Obst- und Gemüsesorten.

Die Mitglieder des im Museumsförderverein Klöndör e.V. organisierten Garten- und



Zwischen 10 und 17 Uhr geht es am 13. September auf Entdeckungstour durch die Inszenierung des DorfSchulLehrerGartens Anno 1888

Kochstammtisches nehmen die Besucher zwischen 10 und 17 Uhr mit auf eine Entdeckungstour durch die Inszenierung des DorfSchulLehrerGartens Anno 1888. Im Museumsgarten wachsen seltene alte und alltägliche Kulturpflanzen, jedoch nicht für die Vitrine, sondern zum Genießen. Durch Schmecken, Riechen und Anfassen erfahren die Besucher ihre Geschichte und geben ihnen eine Chance auf Zukunft. Es ist Erntezeit!

Alter Friedhof, Obotritenring 247, 19055 Schwerin

Der Alte Friedhof Schwerin wurde nach Entwürfen des Großherzoglichen Gartendirektors Theodor Klett als landschaftlich gestalteter Friedhof angelegt und 1863 geweiht. Die gärtnerische Gestaltung sowie die Vielzahl kunsthistorisch wertvoller Grabstätten machen ihn zu dem besonderen Geschichtsdokument für Schwerin und die Region.

Gemeinsam mit dem „Tag der Ruhe“, welcher ebenfalls am 13.09.2009 auf dem Alten Friedhof stattfindet, werden von 10 bis 17 Uhr u.a. thematische Rundgänge angeboten.

Münzstraße 8-10, Dienstgebäude des Oberkirchenrates der Evangelisch-

Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Das um 1715 als Wohnhaus erbaute Gebäude diente von 1778 bis 1850 dem Herzogtum bzw. Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin als Münzprägstätte.

1828/29 erhielt das Gebäude die heute noch sichtbare klassizistische Putzfassade nach einem Entwurf von L. A. Bartning. Nach der Einstellung der Münzprägung 1850 erfolgte 1855/58 der Umbau zum Ministerhotel. Seit 1947 ist das Gebäude Dienstsitz des Oberkirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs.

Das Gebäude ist von 11.30 bis 16.30 Uhr geöffnet, und um 13 und 15 Uhr werden Führungen angeboten.

Um 16.30 Uhr Doppelkonzert für Klavier und Violine mit Projektorchester, leichtbeschwingte Musik. Solisten sind Pianistin Annerose Schuldes aus Wismar sowie Geigerin Heide Soob aus Neukloster. Das Orchester besteht aus Mitgliedern der Vereine collegium musicum Parchim und InTakt Schwerin. Im Mittelpunkt des Programms steht das Solokonzert für Violine, Klavier und Orchester von Haydn. Zwei Divertimenti und das Rondo in G-Dur für Solovioline und Orchester von Mozart sind auch zu hören.



Führungen im restaurierten Goldenen Saal werden um 11 und um 14 Uhr angeboten.

KONTAKTE

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin

Telefon: (0385) 545 - 1111

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail: info@schwerin.de

Internet: www.schwerin.de

Öffnungszeiten

Montag 8 bis 16 Uhr

Dienstag 8 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen

Donnerstag 8 bis 18 Uhr

Freitag 8 bis 13 Uhr

Samstag 9 bis 12 Uhr

(jeweils 1. und 3. im Monat)

Samstag-Öffnungszeiten

Das Bürgerbüro im Stadthaus sowie die Kfz-Zulassungs- und Führerscheinstelle in der Otto-Hahn-Straße haben jeweils am 1. und 3. Samstag im Monat von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Die nächste Termine sind:

05.09., 19.09. und 17.10.2009

Ideen- und Beschwerden

Haben Sie Anregungen, Hinweise oder Kritiken zur besseren Service- und Leistungsqualität der Stadtverwaltung? Dann wenden Sie sich an das:

Ideen- und Beschwerdemanagement

Telefon: (0385) 545 - 2222

Telefax: (0385) 545 - 1009

E-Mail:

ideen-beschwerden@schwerin.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Landeshauptstadt Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Pressestelle

Am Packhof 2 – 6, 19053 Schwerin

Tel.: (0385)545 - 1010

Fax: (0385)545 - 1009

E-Mail: pressestelle@schwerin.de

Redaktion: Mareike Wolf

Bezugsmöglichkeiten:

Bürgerbüro im Stadthaus, Tourist-

Information, Stadtbibliothek, Kultur-

informationszentrum, Stadtteilbüro

Neu Zippendorf und Mueßer Holz, in

Bussen und Straßenbahnen, am Info-

Point des Schlossparkcenters oder unter

www.schwerin.de

Bestellkarte für Abonnement unter

www.schwerin.de

Erscheinungsweise: 2 x monatlich

Nächste Ausgabe: 11.09.2009

Leitbild für die Landeshauptstadt Schwerin**Beteiligung der Bürger geht in die zweite Runde**

Seit Juli läuft auf dem Stadtportal der Landeshauptstadt unter www.schwerin.de eine Bürgerbeteiligung zum Leitbild der künftigen Stadtentwicklung. Der Entwurf der Stadtverwaltung, der zusammen mit den Fraktionen der Stadtvertretung, Vereinen, Verbänden und städtischen Einrichtungen erarbeitet wurde, soll mit allen interessierten Schwerinerinnen und Schwerinern diskutiert werden. „Grundsätzlich gab es bis zum jetzigen Zeitpunkt ein positives Echo bei der Online-Umfrage. Die Frage ist, wie der bisher noch recht breit angelegte Leitbildentwurf auf prägnante Schlüsselbegriffe zugespielt werden

kann“, so Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow. Aber nicht nur mit der Online-Umfrage möchte die Verwaltung eine lebhaftige Diskussion mit den Bürgerinnen und Bürgern zum Leitbild führen. Nach der ersten Informationsveranstaltung zum Thema Bevölkerungsentwicklung, Familie und Soziales im Juli wird nun der Beteiligungsprozess fortgeführt. Am 1. September geht es um die wichtigen Themen Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Die Veranstaltung beginnt um 18 Uhr im Demmlersaal des Rathauses. Im Anschluss an die Begrüßung durch die Oberbürgermeisterin stellt der Leiter des Stadtentwicklungsamtes,

Hans-Hermann Bode, den Gästen die Inhalte und Ziele des Leitbildprozesses vor. Heidi Brau vom Amt für Wirtschaft und Liegenschaften ergänzt mit Erläuterungen zum Themenleitbild „Wirtschaft, Arbeit und Tourismus“. Danach sind die Meinungen der teilnehmenden Bürgerinnen und Bürger gefragt. „Jetzt geht es darum, noch mehr Einwohnerinnen und Einwohner Schwerins zu ermutigen, sich an der Diskussion um die Entwicklung ihrer Stadt zu beteiligen“, wirbt die Oberbürgermeisterin für eine breite Bürgerbeteiligung am 1. September. „Es geht um die Perspektive Schwerins - diskutieren Sie mit!“

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.08.2009**

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Zippendorf der Stadt Schwerin

Flur 2 und 3.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin

Untere Wasserbehörde

Am Packhof 2-6

19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag 08.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag 08.00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag 08.00 bis 18.00 Uhr

Freitag 08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG wird von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehand-

lungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow

Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.08.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Zippendorf der Stadt Schwerin
Flur 1.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagen-

rechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 3. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentü-

mer geklärt werden.

Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Schwerin vom 28.08.2009

Die Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin - untere Wasserbehörde - als zuständige Bescheinigungsstelle gibt bekannt, dass die

Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsgesellschaft Schwerin mbH

einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 Bundesgesetzblatt BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 G vom 17. 12. 2008 (BGBl. I S. 2586, Nr. 61) in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechtsdurchführungsverordnung -Sachen R-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die Trinkwasserversorgungsleitungen in Schwerin gestellt hat.

Betroffen ist die Gemarkung Zippendorf der Stadt Schwerin
Flur 2.

Die von den Anlagen (einschließlich Schutzstreifen) der beantragten Trinkwasserversorgungsleitungen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen in der

Stadtverwaltung Schwerin
Untere Wasserbehörde
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

während der Dienststunden

Montag	08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	08.00 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 13.00 Uhr

einsehen (telefonische Anfragen bitte unter 0385/545-2474).

Die Oberbürgermeisterin als untere Wasserbehörde der Landeshauptstadt Schwerin ist Bescheinigungsbehörde und erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der

gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. mit § 7 Abs. 2 der SachenR-DV vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Schwerin - Stadtanzeiger - an.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 2. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen (ohne Wasserwerke, ohne Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990.

Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

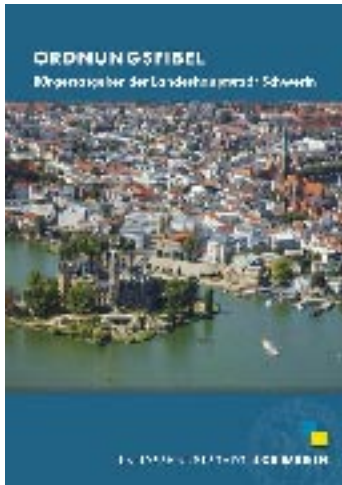
Die Dienstbarkeit ist durch Gesetz entstanden. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs besteht. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung bzw. Anlage nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde, bzw. dass die Leitung oder Anlage vor dem 25.12.1993 außer Betrieb gewesen ist oder dass die von dem Antrag stellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig bzw. ein Grundstück gar nicht oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargestellt von der Leitung bzw. Anlage betroffen ist.

Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Landeshauptstadt Schwerin in Schwerin schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist zu erheben.

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Nützliche Hilfe in Alltagsfragen

Ordnungsfibel für Jedermann



Wie wird ein Sperrmüllcontainer bestellt? Wo müssen Hunde an der Leine geführt werden? Wie lange sind Kinderspielplätze geöffnet? Wohin mit dem Grünschnitt? Alltagsfragen wie diese beantwortet die neue Ordnungsfibel der Landeshauptstadt.

Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow wünscht sich, dass sie dazu beiträgt, dass jeder ein wenig mehr auf Ordnung und Sauberkeit achtet: „Seien wir doch mal ehrlich, für unsere eigenen vier Wände oder den heimischen Garten opfern wir viele Stunden im Jahr, damit alles schön

aussieht, weil wir uns einfach gern in einer Umgebung aufhalten, die einen gemütlichen und gepflegten Eindruck macht. Warum übertragen wir das nicht einfach auf unsere schöne Stadt, damit sie wirklich ein Ort zum Wohlfühlen für alle wird.“

Der alphabetisch geordnete Bürgerratgeber hat nicht nur viele nützliche Tipps in Sachen Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit parat. Zu finden sind in dem Nachschlagewerk auch die richtigen Ansprechpartner für weitergehende Fragen und die Rechtsquellen. Außerdem stellen sich die 13 Kontaktbeamten der Schweriner Polizeiinspektion mit ihren jeweiligen Einsatzbereichen vor. Die Ordnungsfibel ist im Bürgerbüro des Stadthauses, in den Bibliotheken, im Kulturinformationszentrum (KIZ), im Stadtteiltreff „Eiskristall“ sowie in den Stadtteilbüros Neu Zippendorf und Mueßer Holz erhältlich. Darüber hinaus liegt der Ratgeber in Bussen und Straßenbahnen des Nahverkehrs Schwerin aus.

Weiterhin können Interessierte die Ordnungsfibel im Internet unter www.schwerin.de oder telefonisch unter 545-2222 kostenfrei bestellen.

Indischer Botschafter zu Gast



Der stellvertretende Oberbürgermeister Dr. Wolfram Friedersdorff empfing am 19. August den Botschafter der Republik Indien, S.E. Sudhir Vyas im Alten Ratssaal des Rathauses. Im Anschluss an die Begrüßung trug sich der Botschafter in das Goldene Buch der Landeshauptstadt ein. Zur Erinnerung bekam der hohe Gast ein Buch über Schwerin geschenkt. In einem angelegten Gedankenaustausch kamen

vorrangig die wirtschaftliche und touristische Entwicklung beider Länder zur Sprache. Darüber hinaus standen an diesem Tag noch Gespräche mit dem Ministerpräsidenten Erwin Sellering, dem Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Hans Thon sowie dem Hauptgeschäftsführer Ulrich Unger und dem Vizepräsidenten des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, Andreas Bluhm auf dem Programm.

Brandmeister

Gute Leistungen in der Probezeit



Gute Leistungen im Berufsleben zahlen sich aus: am 18. August berief Dezernent Hermann Junghans im Beisein des Chefs der Berufsfeuerwehr Jürgen Rogmann, 3 Brandmeister, bei der Schweriner Berufsfeuerwehr in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Denny Bruhn, Stefan Krohn und Sven Manzow heißen die jungen Männer, die die Ausbildung zum Brandmeister absolvierten. Hermann

Junghans: „Die drei Brandmeister haben so gute Leistungen in der Laufbahnprüfung und während ihrer anschließenden Probezeit bei der Feuerwehr gezeigt, dass wir diese auch belohnen wollen.“ Die reguläre Probezeit von zwei Jahren wurde verkürzt. So hielt der Nachwuchs der Berufsfeuerwehr bereits am 18. August seine Ernennungsurkunden strahlend in der Hand.

Schadstoffmobil unterwegs

Noch zweimal in diesem Jahr geht das Schadstoffmobil wieder auf Tour. Schadstoffe können dort ordnungsgemäß entsorgt werden. Kostenlos angenommen werden umweltbelastende Reststoffe und Abfälle aus Schweriner Privathaushalten wie zum Beispiel Farbreste, Ölreste, Verdüner, Holzschutzmittel, Reinigungsmittel, Altmedikamente, Batterien, Akkus, Leuchtstoffröhren und ähnliche Stoffe. Diese können jederzeit auch in den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.

An folgenden Standorten macht das Schadstoffmobil halt:

29. August 2009

Werdervorstadt, Bornhövedstraße 71
von 9 bis 10 Uhr

Zum Alten Bauernhof in Mueß
von 11 bis 12 Uhr.

19. September 2009

Am Treppenberg in Neumühle
von 9 bis 10.30 Uhr

Lilienthalstraße in Görries
von 11 bis 12 Uhr

Die Annahme am Schadstoffmobil erfolgt nach einem festen Tourenplan nur zu den hier aufgeführten Zeiten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass an den Stellplätzen vor der Ankunft oder nach der Abfahrt des Schadstoffmobils keine Abfälle abgelagert werden dürfen.

Öffentliche Ausschreibung § 17 Nr. 1 VOB/A

a) Zoo Schwerin GGmbH

Waldschulweg 1
19061 Schwerin
Tel.: (0385) 39 55 10
Telefax (0385) 39 55 130

b) Öffentliche Ausschreibung nach § 17.1 VOB/A.

c) Ausführung von Bauleistungen

d) Ort der Ausführung: Zoo Schwerin/ „Neubau Südamerikahaus“

e) Vergabenummer: ZOO/S03
ZOO/S04
ZOO/S05

Los S03 Heizung

1. Heizung

- 1 St Sole-Wasser-Wärmepumpe 24 kW
- 5 St Erdwärmesonden je ca. 80m
- 1 St Sammel- und Verteilerschacht
- 100m Horizontalanbindung
- 1 St Verdrahtung Regelung
- 374m² Industrieflächenheizung
- 45m² Wandheizung
- 3 St Heizkreisverteiler
- 7 St Flachheizkörper
- 50m Kupferrohr
- 100m Stahlrohr

Los S04 Sanitär

- 115m Grundleitung einschl. Erdarbeiten
- 1 St Betonschacht
- 2 St PVC-Schacht, DN 400
- 40m Gussrohr
- 10 St Bodenabläufe
- 200m Trinkwasserleitung aus Metallverbundrohr
- 2 St Waschtisch
- 2 St WC
- 1 St Urinal
- 160m erdverlegte Trinkwasserleitung DN 50
- 115m Abwasserleitung DN 150
- 85m Abwasserleitung DN 200
- 4 St PVC-Schacht, DN 400
- 10m² Bitumenbelag aufschneiden und schließen
- 270m Graben

Los S05 Lüftung

1. Lüftung

- 1 St Zu- und Abluftgerät 4.300m³/h, mit Rotationswärmeaustauscher
- 1 St Dampfbefeuchter
- 4 St Kanalschalldämpfer
- 16 St Rohreinbaugitter
- 1 St Wetterschutzgitter
- 1 St Fortluftlamellenhaube
- 1 St Kanalnacherhitzer 3 kW

- 60m² Kanal+Kanalformteile
- 110m Sichtmontage Rohr
- 1 St Lüftungsregelung

Aufteilung in Lose: nein

Möglichkeit, Angebote einzureichen für ein Los

g) Zweck der Bauleistung

Neubau Südamerikahaus

h) Ausführungsfrist für Los S03, S04, S05

Beginn: September 2009 Ende: Juni 2010

- i) Anforderung der Verdingungsunterlagen ab Veröffentlichung
Anschrift siehe a)*
Versand der Unterlagen: 31.08.2009

Nachfragen an:

IAM Haustechnik
Hagenower Straße 73
19061 Schwerin
Tel.: (0385) 3993-536
Dipl.-Ing. Matthias Apelt

j) Kostenbeitrag für die Verdingungsunterlagen

Vergabenummer:	Los S03:	18,00 Euro
	Los S04:	18,00 Euro
	Los S05:	18,00 Euro

Erstattung: nein

Zahlungsweise: beiliegender Verrechnungsscheck

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Verrechnungsscheck beiliegt.

Empfänger: Zoo Schwerin GGmbH

k) Ende der Angebotsfrist: 15.09.2009

l) Angebote sind zu richten an:

ZOO Schwerin GGmbH
Waldschulweg 1
19061 Schwerin

m) Der Antrag ist abzufassen in: deutsch

- n) Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein:
Bieter und ihre Bevollmächtigten

o) Angebotseröffnung: Anschrift siehe l)*

am 15.09.2009	um 14.30 Uhr für Los S03
	um 15.00 Uhr für Los S04
	um 15.20 Uhr für Los S05

p) Geforderte Sicherheiten:

Gewährleistungsbürgschaft und Vertragserfüllungsbürgschaft
in Höhe von 3 v.H. der Auftragssumme
einschließlich der Nachträge*

q) Zahlungsbedingungen gem. Verdingungsunterlagen

Fortsetzung von Seite 5

r) Rechtsform bei Bietergemeinschaften:

Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

s) Geforderte Eignungsnachweise:

Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß § 8 Nr. 3 (1) VOB/A sowie Referenzen nachzuweisen.

Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft, des Finanzamtes und des Sozialversicherungsträgers für die Durchführung von Bauleistungen vor Beauftragung.

Von den Bietern, die in die engere Wahl bei der Auftragsvergabe kommen, kann die Vorlage eines Auszuges aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 der Gewerbeordnung zum Nachweis des Ausschlusses von illegaler Beschäftigung verlangt werden. Eintragungen über nachgewiesene illegale Beschäftigungen können zum Ausschluss bei dieser Vergabe führen.

Bieter, die nicht ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben eine Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

t) Die Zuschlagsfrist endet am: 25.09.2009 für Los S03, S04, S05

u) Auskünfte erteilt: Anschrift siehe a)* und i)*

v) Vergabeprüfstelle:

Landeshauptstadt Schwerin - Dezernat 1 - Hauptverwaltung
Rechnungsprüfungsamt
PF 01 10 42, 19010 Schwerin
Telefon: (0385) 55 96 58

*Nicht zutreffender Textteil ist zu streichen

Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplans (Mühlenscharrn) der Landeshauptstadt Schwerin

Die Stadtvertretung hat am 04.05.2009 die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin mit Begründung beschlossen.

Die Grenzen der Änderung sind auf dem Lageplan zeichnerisch dargestellt.

Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hat die 7. Änderung mit Bescheid vom 12.08.2009 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung wirksam.

Alle Interessierten können die 7. Änderung des Flächennutzungsplans, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Schwerin, Amt für Stadtentwicklung, Am Packhof 2-6, Raum 1069, in Schwerin während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten

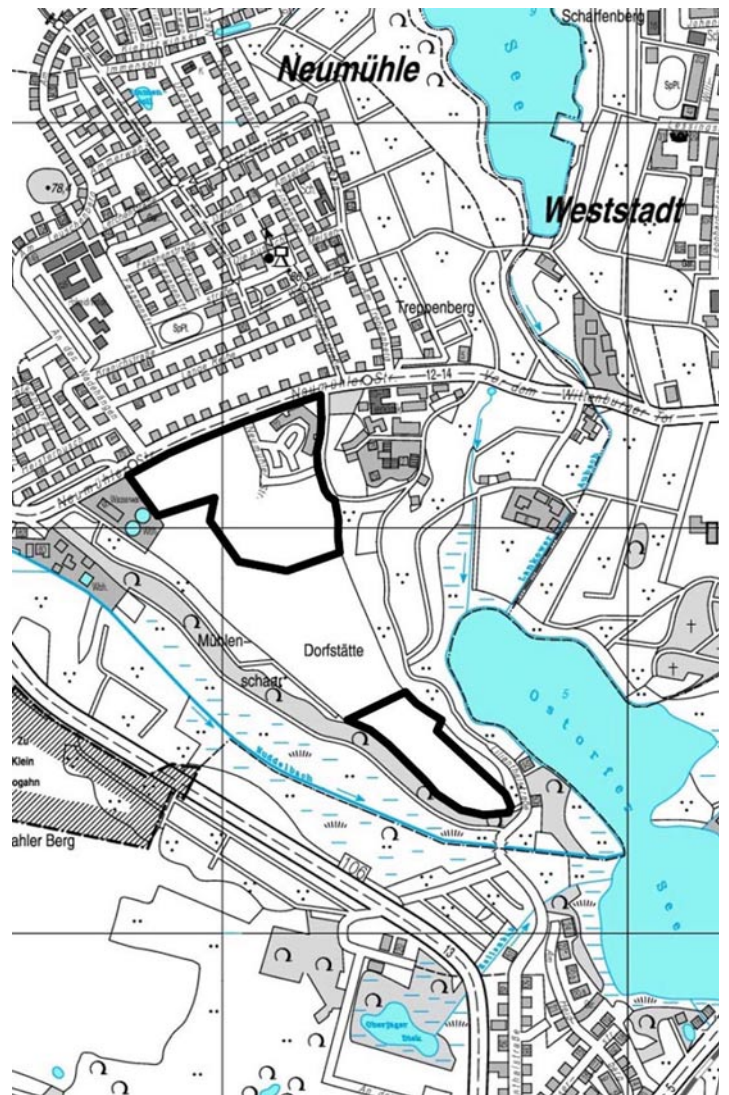
Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzustellen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Soweit gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, können diese entsprechend § 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

In Vertretung

Dr. Wolfram Friedersdorff



7. Änderung des Flächennutzungsplans der Landeshauptstadt Schwerin

Bekanntmachung der Gemeindevahlbehörde

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von

Wahlscheinen für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

I.

Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Landeshauptstadt Schwerin wird in der Zeit vom

**7. September bis
11. September 2009**

zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8 Uhr bis 16 Uhr
Die. Do.	8 Uhr bis 18 Uhr
Freitag	8 Uhr bis 13 Uhr

im Raum 2.087 des Stadthauses, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 5 des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 11. September 2009, bis 13.00 Uhr bei der Gemeindevahlbehörde der Landeshauptstadt

Schwerin Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich beim Kreiswahlleiter, Wahlkreis 13 Schwerin-Ludwigslust, Postfach 111042, 19010 Schwerin - oder durch Erklärung zur Niederschrift persönlich im Stadthaus, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin, Zimmer 2.087 eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 6. September 2009 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer über einen Wahlschein verfügt, kann an der Wahl im Bundestagswahlkreis 13 Schwerin - Ludwigslust

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 6. September 2009), oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 11. September 2009) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 25. September 2009, 18 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich (nicht fernmündlich), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nummer 2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

VI.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahl-

berechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindevahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die von der Möglichkeit der Stimmabgabe durch Briefwahl Gebrauch machen wollen und sich entscheiden die Briefwahlunterlagen persönlich im Stadthaus, Am Packhof 2-6 in 19053 Schwerin, abzuholen, haben dort die Möglichkeit einer sofortigen Stimmabgabe bis zum 25. September 2009, 13.00 Uhr.

Schwerin, 2009-08-14

gez.
Dr. Wolfram Friedersdorff
Kreiswahlleiter

Stadt reagiert auf Forderungen des Innenministeriums

Haushalt der Landeshauptstadt ab sofort gesperrt



Bereits in der vergangenen Woche kündigte Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow an, eine weit reichende Haushaltssperre auf Grund des Haushaltserlasses des Innenministeriums in der Stadtverwaltung zu prüfen. „Mit dem heutigen Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung im Stadtanzeiger tritt die Sperre nun in Kraft. Ab sofort werden von der

Verwaltung nur noch vertragliche Verpflichtungen beglichen und Pflichtaufgaben wie beispielsweise die Bauleitplanung, die Feuerwehr oder soziale Leistungen wahrgenommen. Alle freiwilligen Aufgaben sind erst einmal auf Eis gelegt und werden im Einzelfall überprüft.“

Nach der äußerst harten Entscheidung des Innenministeriums zum

städtischen Haushalt musste die Verwaltungsspitze reagieren, um die Ausgaben der Stadt massiv zu senken. Denn schon jetzt zeichnen sich Mehrausgaben in Millionenhöhe auf Grund der Finanzkrise und steigender sozialer Ausgaben ab.

Das Innenministerium hatte die Stadt aufgefordert, in nur drei Monaten Einsparungen in Höhe von 7,4 Millionen Euro im laufenden Haushalt zu erbringen. In den nächsten Wochen sollen alle Ausgaben im städtischen Haushalt auf den Prüfstand gestellt werden, um konkrete Einsparmaßnahmen zu benennen. In der Sitzung der Stadtvertretung am 21. September wird dann die Verwaltung eine Beschlussvorlage mit den Sparvorschlägen vorlegen. So hatte es Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow mit den Stadtfractionen in dieser Woche abgestimmt.

Volkshochschule

Herbstersemester beginnt

Parallel zum regulären Schulbeginn starten auch wieder am 31. August 2009 die Sprachkurse an der Volkshochschule „Ehm Welk“ der Landeshauptstadt Schwerin in der Puschkinstraße 13 und im Fridericianum in der Goethestraße 74. 13 verschiedene Sprachen sind noch im Angebot. Neu im Programm sind Intensivkurse für Schüler der Klassenstufe 9 und 10. Hier werden 2 Mal wöchentlich in jeweils 90 Minuten Wissenslücken geschlossen und somit die englische Sprache gefestigt. Wer also durch seine letzte Zeugnisnote sehr beunruhigt ist, findet hier Hilfe. Das Lernen erfolgt in kleinen Gruppen mit maximal 6 Schülern. Wir freuen uns Ihnen mitteilen zu können, dass wir kurzfristig noch Niederländisch in unser Programm aufgenommen haben. Der Kurs beginnt am 3. September, um 18.40 Uhr, in der VHS.

Freie Plätze sind beispielsweise noch im Anfängerbereich zu vergeben in den Sprachen Italienisch, Englisch, Französisch, Norwegisch, Polnisch, Portugiesisch, Latein, Englisch und Russisch. Aber auch in den weiterführenden Niveaustufen sind Interessierte herzlich willkommen. Im Bereich Gesundheit gibt es noch wenige Plätze im achtwöchigen Kurs Autogenes Training, der am Dienstag, 25. August, um 16.30 Uhr startet. Der Frauenchor der Volkshochschule trifft sich wieder ab dem 31. August, 18 Uhr. Für alle Teilnehmerinnen der Kurse Fitnessgymnastik und Gymnastik nach Musik fällt der Startschuss am 2. September. Am 2. September sind auch noch Plätze in den Kursen Business-Knigge und Fünf Tibeter zu haben. Am 3. September gibt es noch Plätze in folgenden QiGong Kursen: QiGong für Senioren, TaiJi QiGong, Fünf Elemente QiGong und QiGong Meditation. Freunde des Orientalischen Tanzes können ab dem 4. September einen Einsteigerkurs aber auch einen Fortgeschrittenenkurs belegen. Auch für den Tangokurs sind noch wenige Plätze ab dem 4. September im Angebot.

Alle Kurse finden in der Volkshochschule, Puschkinstraße 13 (ehem. Schelfschule), statt. Unser vollständiges Programm finden Sie im Internet unter www.vhs-schwerin.de. Nähere Informationen erhalten Sie telefonisch unter (0385) 591-19 bzw. -20.

Schwerin startet 1. Baumaßnahme mit Geldern des Konjunkturpaketes II

Neue Kunststoffbahn für das Stadion Lambrechtsgrund

Am 21. August fiel in der Landeshauptstadt der Startschuss für die erste Baumaßnahme aus dem Konjunkturpaket II. Das Stadion Lambrechtsgrund erhält in den kommenden Wochen eine neue Kunststoffbahn. Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow: „Schwerin ist nicht nur eine Kultur- sondern auch eine Sportstadt. Deshalb freue ich mich um so mehr, dass beispielsweise die Leichtathletinnen und Leichtathleten des Sportgymnasiums bald bessere Trainingsbedingungen vorfinden.“ Der alte Kunststoffbelag hat schon 19 Jahre auf dem Buckel und ist in vielen Abschnitten so stark verschlissen, dass eine weitere Nutzung nur noch eingeschränkt möglich gewesen wäre.

Insgesamt werden auf der Anlage 7.200 m² Kunststoff neu verlegt. Nicht nur die Laufbahn sondern auch die Sprunganlage erhält ein neues Gesicht. In den kommenden Tagen und Wochen werden die Sportgeräte und Fangnetze demontiert, die Fläche gereinigt sowie Löcher und andere Schadstellen bis auf den Asphaltbelag ausgeschnitten. Anschließend



v.l.n.r. Sportamtsleiter Ulrich Schmitt (links) und Brigitte Behrendt vom Planungsbüro (rechts) informieren Oberbürgermeisterin Angelika Gramkow über die nächsten Schritte der Baumaßnahme, die bis Mitte September abgeschlossen sein soll

wird der alte Oberbelag abgefräst und die schadhafte Stellen ausgebessert. Danach wird die Oberfläche mit Polyurethan beschichtet und mit farbigem Gummigranulat bestreut. Zum Schluss wird das Stadion neu vermessen und die Linien auf den Belag aufgebracht. Bis zum Domäne-Jedermann-Zehnkampf Mitte September sollen die Bauarbeiten

abgeschlossen sein. Insgesamt werden in die neue Sportanlage 350.000 Euro investiert. Der Großteil der Gelder, 300.000 Euro, kommt aus dem Topf des Konjunkturpaketes II. 52.000 Euro steuert die Stadt als Eigenanteil bei. Dieser ersten Konjunkturmaßnahme wird dann im Herbst der Ersatzneubau der Kita in der Eulerstraße folgen.